

9 Entschädigung für Orgelbenützung

¹ Die Orgelbenützung im Dienste der Kirchgemeinde ist unentgeltlich, ebenso für Übende, die regelmässig durch eine Organistin oder einen Organisten der Kirchgemeinde Orgelunterricht erhalten. Ebenfalls wird keine Entschädigung erhoben, wenn die Orgel bei Andachten oder Gottesdiensten von Gruppen (z.B. Konfirmanden-, Jugend-, Behindertenlager; Alters- oder Gemeindefest, usw.) gebraucht wird.

² Alle übrigen Orgelbenützer bezahlen eine Entschädigung. Diese wird regelmässig überprüft und durch den Kirchgemeinderat festgesetzt.

³ Für einzelne Benützungen wird eine Gebühr von Fr. 20.- verrechnet. Regelmässige Benützer bezahlen eine Pauschalgebühr von Fr. 100.— pro Quartal.

⁴ Die Abrechnung erfolgt durch das Sekretariat, den Sigristen und ist vor dem Orgelspielen zu erledigen, beim Einreichen des Gesuchs.

10 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Weisung wurde am 20.11.2012 vom Kirchgemeinderat beraten und genehmigt. Sie tritt auf den 20.11.2012 in Kraft.

² Das Reglement vom 14.08.2002 wird aufgehoben.

Reformierte Kirchgemeinde Meiringen

Präsidentin



Annerös Frutiger

Sekretär



Dres Winterberger



Benützung der Orgeln

Michaelskirche
Kirche Hohfluh
Zeughauskapelle

Wir stellen Interessierten unsere Orgeln zur Verfügung.

An amtierende Organisten und an Personen, die sich als geschulte Orgelspieler ausweisen.

Voraussetzung:

Die Organisten der Kirchgemeinde Meiringen haben beim Spielen auf der Orgel Vorrang. Die Orgeln dürfen nur von einer entsprechend ausgebildeten Person bedient werden.

Beitrag von Fr. 20.- an die Unterhaltskosten der Orgel.

Das Gesuch muss eingeholt werden bei folgender Adresse:

Sekretariat:

Reformierte Kirchgemeinde Meiringen
Kirchgasse
3860 Meiringen
Tel. 033 971 33 63 oder sekretariat@refkgm.ch

Dieses Gesuch muss eingereicht werden mit folgenden Angaben:

Wohnadresse

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ Plz, Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Mailadresse: _____

Ferienadresse

Ferendomizil (Hotel, Pension, Campingplatz): _____

Strasse: _____ Ort: _____

Telefon: _____

Orgeltätigkeit

Ausbildung: _____ Diplome: _____

Zur Zeit als Organist tätig: _____

Gewünschte Spieldaten?

Datum: _____ Zeit: _____

In welcher Kirche wünschen Sie zu spielen? _____

Datum und Unterschrift

Bewilligung /	Datum /	Unterschrift	Quittung
<input type="checkbox"/> Sekretariat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fr. 20.- erhalten
<input type="checkbox"/> Sigris	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Organistin G. Moser Regli	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Datum

Weisung Benützung der Orgeln

1 Grundlagen

- ¹ Kirchenordnung vom 11.09.1990
- ² Musterreglement für die Benützung der Orgel für Kirchgemeinden
- ³ Empfehlung des Bernischen Organistenverbandes

2 Grundsatz

- ¹ Die Orgeln in der Kirche Meiringen und Hohfluh sowie die in der Zeughauskapelle sind Eigentum der Kirchgemeinde und haben in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken zu dienen. Sie steht auch für Übungszwecke zur Verfügung.

3 Organistinnen und Organisten der Kirchgemeinde

- ¹ Die Orgel steht den Organistinnen und Organisten der Kirchgemeinde und ihren Stellvertretern zum Üben unentgeltlich zur Verfügung. Sie geniessen in der Benützung des Instruments gegenüber Drittpersonen das Vorrecht. Sie sind berechtigt, die Orgel auch für Unterrichtszwecke und Konzerte unentgeltlich zu benützen.
- ² Der Kirchgemeinderat bestimmt aus der Mitte der Organistinnen und Organisten eine Hauptorganistin oder einen Hauptorganisten. Diese(r) berät den Kirchgemeinderat bei Fragen rund um die Orgeln und ist für die regelmässigen Reinigungs- und Wartungsarbeiten verantwortlich.

4 Benützung durch Drittpersonen

- ¹ Die Bewilligung zur Benützung der Orgel ist nur an Personen mit einer Ausbildung als Organist oder an solche, die sich als geschulte Orgelspieler ausweisen können, zu erteilen.
- ² Die Bewilligung zur Besichtigung oder einzelner Benützung der Orgel kann durch die Hauptorganistin, Sigris und Sekretariat der Kirchgemeinde erteilt werden.
- ³ Die Bewilligung für den regelmässigen Gebrauch der Orgel zu Übungszwecken wird vom Ressort Präsidiales in Absprache mit der Hauptorganistin oder dem Hauptorganisten erteilt.

5 Spielerkontrolle / Mängel

- ¹ Alle Benützer der Orgel – mit Ausnahme der Organistinnen und Organisten der Kirchgemeinde – tragen sich bei jedem Gebrauch in das Kontrollheft ein, das im Spieltisch liegt. Es sind folgende Daten einzutragen: Name, Datum, Spieldauer (von ... Uhr bis ... Uhr).
- ² Festgestellte Mängel sind hinten im Kontrollbuch einzutragen.

6 Kontrolle nach Spielende

- ¹ Beim Verlassen der Orgel hat der Benützer zu kontrollieren, ob alle Registerzüge zurückgestellt, Strom und eventuell Heizung ausgeschaltet und die Luftbefeuchter wieder in Betrieb sind.

7 Spielzeiten

- ¹ Nach 22.00 Uhr darf die Orgel zu Übungszwecken nicht mehr benutzt werden.

8 Haftung

- ¹ Die Benützer der Orgel haften für allfällige von ihnen verursachte Schäden.